



Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes
Trudering-Riem
Herrn Stefan Ziegler
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Verkehrssteuerung
KVR-I/3222**

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39907
Telefax: 089 233-39920
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
lsa-betrieb.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
04.01.2021

Riemer Friedhofsampel wird fußgängerfreundlich

BA-Antrags Nr. 20-26 / B 01213 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 19.11.2020

Sehr geehrter Herr Ziegler,

zu Ihrem Antrag vom 19.11.2020 möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Lichtsignalanlage (LSA) Am Mitterfeld/ Friedhof Riem befindet sich unmittelbar an der Verbindungsstelle zwischen dem alten und dem neuen Friedhof Riem. Aufgrund ihrer besonderen Lage und den speziellen Anforderungen bei der Berücksichtigung von Trauerzügen zwischen den beiden Friedhofteilen, ergeben sich einzigartige Besonderheiten. Neben aus Pietätsgründen besonders weit abgesetzten Haltepositionen für Fahrzeuge, welche bei „Rot“ an der LSA Am Mitterfeld/ Friedhof Riem anhalten müssen, gibt es auch die Möglichkeit, bei der Querung der Straße Am Mitterfeld durch Trauerzüge, durch einen Schlüsselschalter, die Freigabezeit für Fußgänger*innen so lange zu halten, wie dies eben erforderlich ist.

Des Weiteren wird durch die Annäherung eines Linienbusses automatisch eine Freigabe für die dortigen Fußgänger*innen ausgelöst, damit diese einen bequemeren Zugang zu den beidseits der LSA gelegenen Bushaltestellen erhalten. Um eine möglichst kurze Reaktionszeit der LSA Am Mitterfeld/ Friedhof Riem zu realisieren, wird im Bestand ein Signalprogramm mit kurzer Umlaufzeit verwendet.

Die zu querende Fahrbahn ist mit einer Breite von rund 8m relativ kompakt.

Die bislang zur Verfügung stehende Mindestfreigabezeit beträgt 7s.

Die Grünzeiten an den meisten Fußgängerfurten in München sind so dimensioniert, dass bei

normaler Gehgeschwindigkeit mindestens die Mitte der gegenüberliegenden Richtungsfahrbahn erreicht werden kann. Ausnahmen hiervon bilden Straßen mit sehr breiten Mittelteiler oder in bestimmten Fällen auch LSA, welche von ÖPNV-Fahrzeugen direkt beeinflusst werden können.

Wesentlich wichtiger für die Sicherheit der Fußgänger*innen ist allerdings die sog. Schutzzeit, die anschließend an die Grünzeit folgt. Die Dauer der Schutzzeit wird für jede Querungsstelle nach einem bundesweit einheitlichen Verfahren berechnet und ermöglicht allen Fußgänger*innen, welche sich bereits bei Grün auf der Fahrbahn befinden, ihren Weg gefahrlos fortzusetzen. Fahrzeuge, welche anschließend ihre Freigabe bekommen, werden solange noch zurückgehalten.

Leider ist vielen Verkehrsteilnehmer*innen häufig nicht bekannt, dass zum Queren einer Fahrbahn nicht nur die Grünzeit zur Verfügung steht, sondern stets die nachfolgende Rotphase eine Schutzzeit beinhaltet, die es ermöglicht, eine beim Umschalten von Grün auf Rot begonnene Querung noch sicher und ohne übertriebene Eile zu beenden. Das Grünlicht bedeutet letztlich, dass Fußgänger*innen Ihre Querung beginnen und die Fahrbahn betreten dürfen. Die Annahme, dass allein während der Grünzeit die komplette Fahrbahn überquert werden muss, ist daher nicht zutreffend. Die Schutzzeit steht ebenfalls zur Verfügung und ermöglicht immer, die Querung der Fahrbahn zu vollenden.

Somit sollte es auch für mobilitätseingeschränkte Personen möglich sein, die Fahrbahn im Rahmen der angebotenen Freigabe- und Schutzzeit sicher und ohne übertriebene Eile komplett zu queren.

In den Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) wird Folgendes ausgeführt:

„Der Regelwert für die Räumgeschwindigkeit von Fußgängern ist $v_r = 1,2 \text{ m/s}$. Variationen von $v_r = 1,0 \text{ m/s}$ bis höchstens $v_r = 1,5 \text{ m/s}$ sind möglich. Der untere Grenzwert soll nur dort eingesetzt werden, wo Furten überwiegend zum Schutz für mobilitätseingeschränkte Menschen eingerichtet werden. An allen anderen Lichtsignalanlagen ist eine Abminderung der Räumgeschwindigkeit nicht notwendig ...“

Somit ist die Anwendung des unteren Grenzwertes der Räumgeschwindigkeit von Fußgänger*innen $v_r = 1,0 \text{ m/s}$ nur in besonderen Ausnahmen möglich. Eine grundsätzliche Verwendung ist hingegen ausgeschlossen. Im Gegensatz zu einer Kann-Vorschrift, hat die Verwaltungsbehörde bei einer Soll-Vorschrift einen deutlich geringeren Ermessensspielraum.

Des Weiteren legt die RiLSA fest:

„Bei Fußgängern ist zusätzlich zu gewährleisten, dass bei nur einer zu querenden Furt während der Freigabezeit rechnerisch mindestens die halbe Furtlänge zurückgelegt werden kann.“

Das Kreisverwaltungsreferat hat sich in einem internen Leitfaden hierzu befasst und folgende Projektierungsziele definiert:

- Für Fußgänger*innen wird eine Regelgeschwindigkeit von $v_r = 1,2 \text{ m/s}$ angesetzt.
- Der obere Grenzwert von $v_r = 1,5 \text{ m/s}$ findet innerhalb der Landeshauptstadt München keine Anwendung.

- Der untere Grenzwert von $v_r = 1,0$ m/s findet nur in begründeten Sonderfällen Anwendung. Eine Anhebung der Fußgängerfreigabezeit ist stattdessen zu bevorzugen.
 - Bei Fußgängerschutzanlagen ist grundsätzlich mindestens eine Freigabezeit anzusetzen, die es den bei Grünbeginn gestarteten Fußgänger*innen ermöglicht, die gesamte Fahrbahnbreite (Bord-zu-Bord) zu queren.
 - Bei allen anderen LSA ist im IV-Fall grundsätzlich mindestens die Bord-zu-Bord Gehenzeit als Freigabezeit anzusetzen. Abweichungen hiervon (z.B. bei Leistungsfähigkeitsproblemen) sind in der verkehrstechnischen Beschreibung zu dokumentieren.
- Im ÖV-Fall sind grundsätzlich mindestens Standardfreigabezeiten (bis zur Mitte der gegenüberliegenden Richtungsfahrbahn) als Grünzeit anzusetzen. Begründete Ausnahmefälle sind auch hier zu dokumentieren.

Das Kreisverwaltungsreferat hat sich mit diesen Projektierungszielen bereits eindeutig für eine stärkere Gewichtung der berechtigten Interessen von Fußgänger*innen ausgesprochen und berücksichtigt diese in der hier dargestellten Weise. Eine Anpassung von Bestandsanlagen ist nur im Rahmen von laufenden Projekten möglich, da uns die hierzu erforderlichen personellen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen.

Im konkreten Fall der LSA Am Mitterfeld/ Friedhof Riem haben wir zwischenzeitlich eine Anhebung der sogenannten Mindestfreigabezeiten für Fußgänger*innen auf nunmehr 10s angeordnet. Die Änderung ist seit dem 17.12.2020 wirksam.

Mit freundlichen Grüßen

I/32